

Eingliederungsvereinbarung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll nach § 1 SGB II die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Neben den laufenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden Dienstleistungen und Sachleistungen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit erbracht (§4 SGBII).

Ausgehend von diesem Gedanken des Förderns und Forderns wird zwischen

Herr:	██████████
geboren am:	██████
Straße:	██████████
Ort:	91052 Erlangen
Aktenzeichen (GGFA):	██████████

und

dem Jobcenter GGFA AöR

vertreten durch:

Frau ██████████

Rathausplatz 1 - Zimmer ██████

09131/86-██████

nachfolgende **Eingliederungsvereinbarung**

mit Gültigkeit vom 12.2.2013 bis 11.8.2013 getroffen.

Mit Ende der Hilfebedürftigkeit endet die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung vorzeitig. Vereinbarte Maßnahmen können auf Antrag darlehensweise weitergeführt werden

1. Problemlagen

Es wurden einige Problemlagen identifiziert, die einer uneingeschränkten Arbeitsaufnahme/ Vermittelbarkeit im Wege stehen. Die unter Punkt 3 dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten sollen diesen nachfolgend beschriebenen Problemlagen entgegenwirken:

derzeit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Nach der Ausbildung als IT-System-Kaufmann nur ca. 6 Monate Berufserfahrung

Psychische Belastungen bisher ohne Diagnose

2. Ziele

In Gesprächen mit dem Fallmanager bzw. dem Personalvermittler wurde in Bezug auf die Eingliederung in Arbeit vereinbart, gemeinsam folgende kurz- und mittelfristig erreichbaren Ziele zu verfolgen:

Aufnahme einer Arbeit oder eines kommunalen Studiums (Kommunalverwaltung, Steuerverwaltung, Verwaltungsinformatik)

Klärung der psychischen Belastungen

3. Eigenverpflichtung

Aufgrund der besprochenen Chanceneinschätzung werden folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung vereinbart:

Kontaktaufnahme mit folgenden Stellen:

Herr Muster nimmt am 7.3.2013 an einem strukturierten Interview des Landesamts für Steuern teil.

Eingliederungsvereinbarung

Außerdem nimmt Herr Muster bis 26.4.2013 fünf Termine in der Kopfklinik wahr, die zur Klärung seiner psychischen Verfassung dienen.

Herr Muster teilt die Ergebnisse und Entwicklungen jeweils Frau [REDACTED] mit. Spätestens bis Mitte März 2013.

Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

Die Partner vereinbaren, sich in regelmäßigen Abständen zur Überprüfung der Fortschritte zu treffen.

Ein erneuter Gesprächstermin findet Anfang Mai 2013 statt. Herr Muster erhält eine schriftliche Einladung.

Grundsätzliche Verpflichtung:

Herr Muster verpflichtet sich, seine Fähigkeiten und Möglichkeiten so einzusetzen, dass er den eigenen Lebensunterhalt und den zur eigenen Bedarfsgemeinschaft zählenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen kann. Herr Muster ist insbesondere verpflichtet, jede zumutbare Arbeit aufzunehmen.

Pflichten der GGFA AöR

Zur Erreichung der o.g. Ziele verpflichtet sich das Jobcenter GGFA AöR Herr Muster umfassend zu beraten und zu unterstützen.

Das Jobcenter GGFA AöR unterstützt und berät Herr Muster bei der Arbeitsplatzsuche und Bewerbung.

Die Unterstützung findet insbesondere statt

- durch kostenfreie Stellung von Bewerbungsmappen und -umschlägen für bis zu 10 Bewerbungen monatlich
- durch für Herr Muster kostenfreien Versand von Bewerbungsunterlagen durch das Bewerbungszentrum für bis zu 10 Bewerbungen monatlich
- durch die auf Antrag erfolgende Ausstellung eines Gutscheins für Bewerbungsfotos
- durch die kostenfreie zur-Verfügung-Stellung von PCs zur Recherche nach Stellenangeboten und Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie weiterer im Einzelfall zu vereinbarenden Unterstützungsangebote bei der Erstellung von aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen
- durch die vorher im Einzelfall von Herr Muster zu beantragende Übernahme anderweitiger notwendiger und angemessener Kosten in Folge von Bewerbungsbemühungen (z.B. Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen) im Rahmen der hierzu zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel und gesetzlichen Bestimmungen
- durch die vorher im Einzelfall von Herr Muster zu beantragende Übernahme notwendiger und angemessener Kosten im Zusammenhang mit dem Antritt einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Rahmen der hierzu zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel und gesetzlichen Bestimmungen

Das Jobcenter GGFA AöR

- informiert und berät Herr Muster über die Möglichkeiten, die eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt verbessern und die grundsätzlichen Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.
- berät und unterstützt Herr Muster im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, um eine Arbeitsaufnahme durch einen Ortswechsel zu ermöglichen.

Sollte das Jobcenter GGFA AöR den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nachkommen,

ist ihr innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen.

Sollte eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich sein, muss Herr Muster durch das Jobcenter GGFA AöR eine Ersatzmaßnahme angeboten werden.

Rechtsfolgenbelehrung Ü 25 Erste Pflichtverletzung

1. Pflichtverletzungen:

Sie verletzen Ihre Pflichten, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16 e SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch Ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben (§ 31 Abs. 1, Satz 1 SGB II).

2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach o.g. Nr. 1

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für Sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

3. Wichtiger Grund und Minderung der Leistung

Nur wenn Sie einen wichtigen, nachvollziehbaren und anzuerkennenden Grund für Ihr Verhalten darlegen und nachweisen können, liegt keine Pflichtverletzung vor (§ 31 Abs. 1, Satz 2 SGB II).

Bei Erkrankung müssen Sie sich zunächst telefonisch entschuldigen und bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hierüber vorgelegt werden. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit aufgrund eines Strafurteils ist z.B. kein wichtiger Grund im Sinn der o.g. Vorschriften.

4. Beginn und Dauer der Minderung

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt (§ 31 b Abs. 1, Satz 1 SGB II).

Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig (§ 31 b Abs. 1, Sätze 3 und 5 SGB II).

5. Kein Anspruch auf weitere Leistungen

Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII (§ 31 b Abs. 2 SGB II).

Unterschrift Kunde:	
Ort und Datum:	Erlangen,

Unterschrift Jobcenter:	
Ort und Datum:	Erlangen,